



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1017/19

A-6010 Innsbruck, am 17. Juli 1985

Tel.: 052 22 / 28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und VerkehrBitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Am Hof 4

1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	90 GE/1985
Datum:	19. JULI 1985
Verteilt:	19. Juli 1985 Fok

Betreff: Neufassung des Verkehrs-  
Arbeitsinspektionsgesetzes;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

Dr. Klausgruber

Zu Zahl 12.953/2-6-1985 vom 30. April 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VerkArbIG 1985) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1:

Gegen § 1 Z. 1 lit. b des Entwurfs bestehen verschiedene Bedenken.

Von den Unternehmen, die Aufstiegshilfen betreiben, werden in vielen Fällen Haupt- und Kleinseilbahnen (Eisenbahnen), Schlepplifte (gewerbliche Betriebsanlagen), Schipisten und Rodelbahnen, aber auch das zur Sicherung einzelner oder aller dieser Anlagen für erforderlich erachtete Absprengen von Lawinen - sei es vom Hubschrauber aus, mittels Lawinensprengseilbahnen oder auf andere Art (Sprengschlitten, Sprengung von Hand) - betrieben. Zum Betrieb der Schipisten

./.

- 2 -

dürfte auch die Errichtung und der Betrieb von Garagen, Werkstätten und Eigenbedarfstankstellen für Pistenpflegegeräte zu zählen sein.

Über die Zuständigkeit zur Ausübung der Arbeitsinspektion für Pistengerätegaragen u.dgl. sowie für das Absprengen von Lawinen sind vor allem in letzter Zeit Diskussionen geführt worden.

Es erscheint auch fraglich, ob nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 ein "inspektionsfreier Bereich" anzunehmen ist.

Es wäre an sich ohne Bedeutung, ob der Betrieb der Schipisten und das Absprengen von Lawinen der Aufsicht der Arbeitsinspektion oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt. Eine Rationalisierung dahingehend, daß alle mit dem Wintersportbetrieb zusammenhängenden Arbeiten nunmehr einheitlich der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen würden, kann aber deshalb nicht eintreten, weil wohl ausnahmslos alle Unternehmen auch Schlepplifte und damit gewerbliche Betriebsanlagen betreiben, die jedenfalls der Arbeitsinspektion unterliegen. Rationeller erschien es daher, alles was nicht mit dem Betrieb von Eisenbahnen zu tun hat, der Arbeitsinspektion zu überlassen, weil es jedenfalls mehr Schlepplifte als Seilbahnen gibt. Überdies ist die Arbeitsinspektion in Schigebieten auch bei den zahlreichen Gastgewerbebetrieben tätig. Berücksichtigt man weiters den Umstand, daß die Arbeitsinspektorate ihren Sitz jeweils im Aufsichtsbezirk - für Tirol in Innsbruck - haben, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat jedoch in Wien, so kann die beabsichtigte Ausweitung der Zuständigkeit des

- 3 -

Verkehrs-Arbeitsinspektorates aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht begrüßt werden. Die Zuständigkeit für Pisten-gerätegaragen u.dgl. würde die Beziehung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in dem vom Bürgermeister als Bau-behörde durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens er-fordern, was bei den bekannten Terminschwierigkeiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates jedenfalls eine Personal-vermehrung erfordern würde. Ein solcher Aufwand an Dienst-zeit und Reisekosten erscheint unrationell und nicht vertretbar. Es wird daher angeregt, diese Regelungen noch einmal unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 2 dritter Satz des Entwurfes ist - wie auch in den Erläuterungen ausgeführt - dem § 2 Abs. 2 ArbIG. 1974 nachgebildet. Aus welchem Grund die Worte "vom Arbeitgeber" in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen wurden, wird in den Erläuterungen nicht ausgeführt. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es zweckmäßig, die genannte Bestimmung der Fassung des § 2 Abs. 2 ArbIG. 1974 anzupas-sen.

Während in den betreffenden Bestimmungen des Arbeitsin-spektionsgesetzes vom Arbeitgeber gesprochen wird, ver-wendet der vorliegende Entwurf - wie auch das in Geltung stehende Gesetz - mehrfach den Begriff "Leiter des Betriebes". Gemäß § 21 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 hat das Eisenbahnunternehmen einen "Betriebsleiter" zu

bestellen, der für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlich ist. Dieser ist - von wenigen Ausnahmen abgesehen, wo ein Geschäftsführer auch die Funktion des Betriebsleiters übernommen hat - Bediensteter des Eisenbahnunternehmens und nicht etwa dem Arbeitgeber gleichzusetzen. Er kann beispielsweise die mitunter recht kostspieligen Einrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer nicht gegen den Willen der Geschäftsführung des Unternehmens beschaffen. Es sollte daher klargestellt werden, ob unter dem Begriff "Leiter des Betriebes" der Arbeitgeber, der Betriebsleiter nach § 21 Abs. 1 EG oder eine andere Person zu verstehen ist.

Zu § 8:

Im Abs. 3 ist festgelegt, daß die Verwaltungsbehörde ohne Verzug, auf jeden Fall vor Ablauf von 14 Tagen, das Strafverfahren einzuleiten hat. Diese Anordnung, die auch keine Sanktion bei ihrer Nichtbefolgung vorsieht, erscheint in Hinblick auf die Bestimmungen über die Verfolgungsverjährung im Verwaltungsstrafgesetz 1950 entbehrlich. Unklar ist auch, was unter dem Begriff "beschleunigt abzuschließen" im Abs. 4 zu verstehen ist. Die Behörde ist ohnehin verpflichtet, die Verfahren so rasch wie möglich durchzuführen. Die zusätzliche Regelung, daß "beschleunigt" vorzugehen ist, erscheint daher entbehrlich und auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Es wird auch vorgeschlagen, den Ausdruck "14 Tage" durch die Wortfolge "zwei Wochen" zu ersetzen. Dieser Ausdruck ist gebräuchlicher und wird auch im § 9 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes verwendet.

- 5 -

Zu § 9:

Im Abs. 3 sollte vorgesehen werden, daß die angefochtene Verfügung außer Kraft tritt, wenn die Behörde nicht binnen zwei Wochen nach dem Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einleitet, und daß der Partei auf Verlangen das Außerkrafttreten der Verfügung zu bestätigen ist.

Zu § 11:

Nach Abs. 1 haben die Verwaltungsbehörden in Sachen des Arbeitnehmerschutzes dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat vor der Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, an dem Ermittlungsverfahren teilzunehmen. Eine Einschränkung dieses Rechtes auf das erinstanzliche Verfahren ist im Entwurf nicht vorgesehen, wenn auch der Wortlaut des Abs. 2 eine solche Auslegung durchaus möglich erscheinen läßt. Eine klarere Textierung des § 11 Abs. 1 und 2 des Entwurfs bzw. die Aufnahme einer Bestimmung, ob dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch die Teilnahme an den Berufungsverfahren zu ermöglichen ist, wäre daher wünschenswert.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß es in den Erläuterungen auf S. 9 statt § 14 Abs. 2 richtig § 14 Abs. 4 lauten müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederöster. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

